

GEBÜHRENORDNUNG

für die Benutzung des Hallenbades Waldenbuch

vom 23.05 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 23.05.2017 die folgende Neufassung der Gebührenordnung für das Hallenbad Waldenbuch beschlossen:

§ 1

GEBÜHRENTRICHTUNG

- (1) Für die Benutzung des städtischen Hallenbades sind die aus dem Gebührentarif in § 6 ersichtlichen Gebühren zu bezahlen.
- (2) Die Entrichtung der Benutzungsgebühr erfolgt über den Kassenautomaten. Sie kann in Münzen, Scheinen oder durch vom Hallenbad ausgegebene Bonuskarten erfolgen.
- (3) Jeder Badebesucher hat die für seine Person zutreffende Vorwahltaste am Automaten zu betätigen und den angezeigten Badepreis zu entrichten.
- (4) Besucher, die nicht den für sie gültigen Eintrittspreis entrichten, können des Bades ohne Ersatzansprüche verwiesen werden. Sie haben unverzüglich eine Gebühr in Höhe von 10,00 € an den Schwimmmeister zu entrichten.
- (5) Im Eintrittspreis sind folgende Leistungen eingeschlossen: Benutzung der Umkleieräume, der entsprechenden Kleiderschränke, Benutzung der Brausen, des Schwimm- und Kinderplanschbeckens und der Toiletten.

§ 2

EINZELPERSON

- (1) Erwachsene sind Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie bezahlen in der Regel den vollen Eintrittspreis.
- (2) Jugendliche sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie haben einen ermäßigten Eintrittspreis zu entrichten.
- (3) Kinder unter 3 Jahren können in Begleitung Erwachsener das Hallenbad gebührenfrei nutzen.

§ 3

ERMÄSSIGUNG FÜR EINZELPERSONEN

Studenten und Schüler über 18 Jahre der staatlichen und staatlich anerkannten privaten Bildungseinrichtungen, die berechtigt sind, Schüler- und Studentenausweise auszustellen, sowie Schwerbeschädigte über 50 % entrichten den für Jugendliche gültigen ermäßigten Eintrittspreis.

§ 4

SCHULKLASSEN, VEREINE, VERANSTALTUNGEN

- (1) Schulklassen des Schulträgers Stadt Waldenbuch können während des lehrplanmäßigen Schwimmunterrichts das Bad unentgeltlich benutzen. Der Gebührenverrechnung erfolgt am Jahresende. Die Badezeiten werden von der Stadtverwaltung festgelegt.
- (2) Schulklassen von auswärtigen Schulen können zum lehrplanmäßigen Schwimmunterricht das Bad zu den im Tarif ausgewiesenen Gebühren benutzen. Die Gebührenberechnung erfolgt am Jahresende. Die Badezeiten werden von der Stadtverwaltung festgelegt.
- (3) Die zugelassenen Vereine oder Gruppen können das Bad während besonders festgesetzten Zeiten zu den im Tarif ausgewiesenen Pauschalpreisen benutzen.

§ 5
BONUSKARTEN

- (1) Bonuskarten sind nicht personenbezogen und auf Folgejahre übertragbar. Vom Kartenwert wird der jeweilige Eintrittspreis der Einzelkarte abzüglich des Rabatts abgebucht.
- (2) Die Bonuskarte kann auch von Familien oder Gruppen gemeinsam genutzt werden. Sie sind ab Kaufdatum 10 Jahre gültig.

§ 6
GEBÜHRENTARIF

Für die Benutzung des städtischen Hallenbades sind folgende Gebühren zu entrichten:

Art	Gebühr
<u>Einmaliger Eintrittspreis</u>	
Erwachsene – voll	4,50 €
Erwachsene – ermäßigt	2,50 €
Kinder und Jugendliche (4 bis 18 Jahre)	2,00 €
Kleinkinder (bis 3 Jahre)	0,00 €
<u>Bonuskarten</u>	
Der Bonus beträgt bei der Aufladung von	
40 € Guthaben 10 % Ermäßigung der Einzeleintrittspreise	
80 € Guthaben 15 % Ermäßigung der Einzeleintrittspreise	
160 € Guthaben 20 % Ermäßigung der Einzeleintrittspreise	
320 € Guthaben 25 % Ermäßigung der Einzeleintrittspreise	
<u>Jahreskarten</u>	
Erwachsene – voll	280,00 €
Erwachsene – ermäßigt	130,00 €
Kinder und Jugendliche (4 bis 18 Jahre)	130,00 €
<u>Vereinsschwimmen</u> pro Stunde	20,00 €
<u>Schulschwimmen</u> pro Schüler	1,85 €
<u>Aqua jogging</u> Kursgebühr für 10-malige Teilnahme	38,00 €

§ 7
INKRAFTTRETEN

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 22.05.2012 außer Kraft.

Waldenbuch, den 23.05.2017

gez. Michael Lutz
Bürgermeister